



Kurzinformation

Die Länder als Kostenschuldner bei Entschädigungen nach § 56 IfSG

§ 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)¹ begründet einen Entschädigungsanspruch für auf Grund des IfSG als Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder als sonstige Träger von Krankheitserregern Verbotenen in der Ausübung ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegenden oder unterworfenen Personen, die dadurch einen Verdienstaufschlag erleiden. Einen Anspruch haben darüber hinaus Personen, die als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige abgesondert wurden oder werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen können.

Gemäß § 66 IfSG ist das Land zahlungsverpflichtet, in dem das Verbot erlassen oder die Schließung beziehungsweise das Betretungsverbot veranlasst worden ist. Zwar spricht § 56 IfSG verschiedentlich davon, dass die zuständige Behörde auf Antrag Beträge erstatte oder die Entschädigung gewähre. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs² zu §§ 56, 66 IfSG ändere dies jedoch auch mit Blick auf die ihnen im Wesentlichen entsprechenden³ Vorgängernormen in

-
- 1 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz – vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587).
 - 2 Siehe zu §§ 56, 66 IfSG BGH, Beschluss vom 17. September 2008, Az. III ZR 326/07, NJW-RR 2009, 165; zu §§ 49, 59 BSeuchG seien die Klagen richtigerweise stets gegen das jeweilige Land gerichtet worden und die Frage der Passivlegitimation nicht besonders erwähnt worden, siehe etwa BGH, Urteil vom 30. November 1978, Az. III ZR 43/77, BGHZ 73, 16.
 - 3 So auch Gesetzesentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften (Seuchenrechtsneuordnungsgesetz – SeuchRNeuG) vom 15. Oktober 1999, BR-Drs.566/99, S. 199, 202.

§§ 49, 59 Bundes-Seuchengesetz⁴ nichts daran, dass schlussendlich das Land Entschädigungsschuldner sei. Eine Übertragung der Zahlungsverpflichtung aus § 66 IfSG von den Ländern an die Kommunen sei gesetzlich nicht möglich.⁵

Auch eine Erstattung durch den Bund scheidet aufgrund des verfassungsrechtlichen Konnexitätsgrundsatzes, Art. 104a Abs. 1 GG, aus. Hiernach tragen Bund und Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, so dass die Pflicht zur Kostentragung im Falle des § 56 IfSG bei den Ländern liegt.⁶

4 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, berichtigt 1980 I S. 151), aufgehoben mit Wirkung vom 1. Januar 2001 durch Art. 5 des Gesetzes zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften (Seuchenrechtsneuordnungsgesetz – SeuchRNeuG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045). An seine Stelle trat mit Wirkung vom 1. Januar 2001 das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), vgl. Fn. 1.

5 So BGH, Beschluss vom 17. September 2008, Az. III ZR 326/07, NJW-RR 2009, 165, 166.

6 Siehe hierzu mit Blick auf die Frage von Entschädigungen nach § 56 IfSG Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Finanzverfassungs- und haushaltsrechtliche Fragestellungen bei Entschädigung nach § 56 IfSG, WD 4 – 3000 – 039/20.